



Satzung der Reitervereinigung Barwedel und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reitervereinigung Barwedel und Umgebung e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barwedel. Er wurde 1969 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Niedersachsen
 - b) Deutschen Sportbund
 - c) Niedersächsischer Reiterverband e.V. mit seinen Gliederungen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Pflege des Jugendsports und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege
 - b) die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - d) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Firma werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für Jugendliche bis 16 Jahre ist es erforderlich, dass ein Elternteil Mitglied des Vereins wird. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (bis 30. September) zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß ist auch gegeben, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Über den beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied in Kenntnis zu setzen und zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen aufzufordern. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss frühestens drei Tage nach Ablauf der gesetzten Frist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Er ist mit der Berufung anfechtbar, die binnen

eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträgen (lt. Gebührenordnung) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird bei Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist jeweils jährlich im Voraus zu bezahlen. Ein Mitglied, welches austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Ersatz irgendwelcher Aufwendungen. Dagegen hat es während der Dauer seiner Mitgliedschaft die noch fälligen Leistungen zu erfüllen. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den Verein in seinen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
3. Arbeitsstunden und Turnierstunden sind, wie in der Gebührenordnung festgeschrieben, abzuleisten.

§ 7 Verfügungsgewalt

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, bis zu einer Summe von 3.000,- Euro ohne zusätzliche Zustimmung der Mitglieder verfügen zu dürfen. Über den genannten Betrag hinaus bedarf es einer Abstimmung mit der Versammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart/Freizeitwart
- f) dem Pressewart
- g) dem Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Geschäftsführer. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu

unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist über das Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land und die Homepage einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern die anwesenden Stimmberechtigten nicht mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters, den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die erforderliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines insbesondere der Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung, Organisation des Vereinsbetriebes sowie zur Kommunikation mit den Mitgliedern, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital verarbeitet:

Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Personenbezogene Daten werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zu Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist (z.B. Meldungen an Dachverbände oder Beantragungen von Fördermitteln). Den Dachverbänden werden im Rahmen von Bestandsmeldungen sowie für Verwaltungs- und Organisationszwecke die erforderlichen Daten der Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsmedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere

Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die wenigstens vier Wochen auseinanderliegen, mit der vom § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur ideellen Hälfte an die Institutionen „Lebenshilfe Gifhorn und Wolfsburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Barwedel, 13.Juli 2025